

A n t r a g

der Abgeordneten Mag.Freibauer und Haufek

zur Vorlage der Landesregierung, mit der die NÖ Gemeindebeamten-
dienstordnung 1976 geändert wird; LT-279/G-2/7

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf
wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel I Z.1 wird folgende Z.1a eingefügt:

"1a. Im § 14 Abs.6 dritter Satz lautet es anstelle 'der Witwe'
'des überlebenden Ehegatten'."

2. Dem Text des Artikel I Z.5 ist folgendes Wort voranzustellen:

"im".

3. Nach Artikel I Z.5 wird folgende Z.5a eingefügt:

"5a. Im § 49 Abs.5 letzter Satz lautet es anstelle der Wort-
folge 'der Witwe gebührende (außerordentliche) Witwenbe-
zug' 'dem überlebenden Ehegatten gebührende (außeror-
dentliche) Versorgungsbezug'."

4. Im Artikel I Z.11 lautet es anstelle der Wortfolge "ist durch Gemeinderatsbeschluß in den dauernden Ruhestand zu versetzen" "wird durch Gemeinderatsbeschluß in den dauernden Ruhestand versetzt".

5. Im Artikel I Z.23 wird der Ausdruck "Witwen- und Witwerversorgungsgenuß" ersetzt durch "Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß".

6. Artikel I Z.27 lautet:

"27. Im § 72 Abs.3 entfallen die Wortfolge 'die Ergänzungszulage und'. Die Wortfolge 'die frühere Ehefrau' wird jeweils ersetzt durch 'der frühere Ehegatte'. Die Wortfolge 'der früheren Ehefrau' wird ersetzt durch 'des früheren Ehegatten'."

7. Der Text im Artikel I Z.42 lautet:

"Die Einschränkungen des § 71 Abs.2 und 3 gelten nicht."

8. Dem Text des Artikel I Z.46 wird folgendes vorangestellt:

"Im § 78 Abs.1 erster Satz entfallen die Worte: 'und im Zeitpunkt des Todes des Gemeindebeamten die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat'."

9. Nach Artikel I Z.60 wird folgende Z.60a eingefügt:

"60a. Im § 89 Abs.3 entfällt das Wort 'weibliche'."

10. Nach Artikel I Z.63 werden folgende Z.63a und 63b eingefügt:

"63a. Im § 90 Abs.7 (neu) lautet es anstelle der Zitierung
'Abs.7' 'Abs.6'.

63b. Im § 93 Abs.2 lautet es anstelle der Zitierung '§ 90
Abs.7' '§ 90 Abs.6'."

11. Dem Artikel I Z.70 wird folgendes angefügt:

"Weiters lautet § 104 Abs.2 zweiter Satz:

'Hat außerdem ein Mitglied des Prüfungssenates die Überzeugung
gewonnen, daß der Prüfungserfolg in einem Gegenstand als aus-
gezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungser-
folges die Worte "mit Auszeichnung aus ..." beizufügen.'

12. Im Artikel I Z.83 und 84 lautet es jeweils anstelle der
Zitierung "LGB1 2400-13" "LGB1 2400-14".

13. Im Artikel II Abs.1 entfällt die Angabe "68 bis 72 und".

22.Jänner 1987